

REACH ERKLÄRUNG

Kundenschreiben

Würenlos, 9. Dezember 2020

REACH: Die europäische Chemikalienverordnung

REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and Restriction of **C**hemicals, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Union trat zum 1. Juni 2007 in Kraft und ersetzt eine Reihe früherer EU-Verordnungen und Richtlinien durch ein einziges, einheitliches System. Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen wurden schrittweise bis zum Jahre 2018 umgesetzt und werden weiterhin befolgt.

Informationspflicht nach Art. 33

Ziel der REACH-Verordnung ist es, den Schutz vor chemikalienbedingten Risiken zu verbessern. Deshalb hat die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) eine [Liste](#) von **SVHC** (substances of very high concern) erstellt. Es handelt sich dabei um besonders besorgniserregende Stoffe mit ernststen und oft irreversiblen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Alle Hersteller und Importeure von Erzeugnissen sind verpflichtet ihre Kunden darüber zu informieren, ob in den von ihnen vertriebenen Erzeugnissen SVHC enthalten sind, wenn diese eine Konzentration von 0,1 Masseprozent übersteigen. Das trifft auch zu, wenn die entsprechenden Stoffe bei bestimmungsgemäsem Gebrauch nicht freigesetzt werden.

Wir kommen dieser Verpflichtung gerne nach.

Nach unserem heutigen Kenntnisstand sind in unseren Produkten keine SVHC Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Altrac AG


Markus Zemp
Managing Director